



Freiburg, 9. April 2020

## **Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung an den Stiftungsrat des Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) Freiburg**

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

### **Verantwortung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Stiftungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### **Verantwortung der Revisionsstelle**

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

---

**CORE**  
**Fiduciaire Revicor AG**

Avenue Beauregard 1  
CH-1700 Freiburg

T +41 26 347 28 80  
F +41 26 347 28 90

CHE-279.084.618 MWST

---

**CORE**  
**Dienstleistungen**

Treuhand  
Wirtschaftsprüfung  
Steuern & MWST  
Wirtschafts- & Rechts-  
beratung  
Vorsorgeberatung

---

EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen  
und Mitglied von  
TREUHAND | SUISSE

---

**core-partner.ch**

### **Sonstiger Sachverhalt**

Die Jahresrechnung des Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde von einer anderen Revisionsstelle geprüft, welche am 4. April 2019 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu dieser Jahresrechnung abgegeben hat.

### **Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften**

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein internes Kontrollsystem für die wesentlichen Punkte bei den analysierten Prozessen angewendet wird. Jedoch stellen wir fest, dass die Formalisierung des internen Kontrollsystems in schriftlicher Form zur Zeit unserer Berichterstattung nicht vollständig vorhanden ist.

Nach unserer Beurteilung existiert mit Ausnahme des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts ein gemäss den Vorgaben des Stiftungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

### **Markus Jungo**

Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Zugelassener Revisionsexperte  
Leitender Revisor

### **Célien Berthold**

Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Zugelassener Revisionsexperte

### **Beilagen**

Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang)  
Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes